-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.01.2003

3. Instanz

Datum	19.08.2003

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 23. Januar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger beansprucht die ihm von der Beklagten wegen der Folgen des Arbeitsunfalles am 12. November 1988 ab dem 1. Januar 1997 zugesprochene Verletztenrente bereits ab dem 5. Dezember 1989.

Der KlÃ¤ger ist Inhaber des Vertriebenenausweises "B". Nachdem er am 12. November 1988 in RumÃ¤nien einen Arbeitsunfall erlitten hatte, reiste er am 5. Dezember 1989 in die Bundesrepublik Deutschland ein. UnfallentschÃ¤digung in RumÃ¤nien hatte der KlÃ¤ger nicht erhalten, weil man ihn zu einer ErklÃ¤rung genÃ¶tigt hatte, er habe den Unfall (VerÃ¤tzung der Augen) im privaten Bereich erlitten. Im Juni 1997 erhielt die SÃ¼ddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft einen augenÃ¤rztlichen Befundbericht, der nach Weiterleitung an die Beklagte dort am

23. Juli 1997 einging. Nach AufklÃ¤rung des Sachverhalts bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 10. Juni 1999 wegen der Folgen des Versicherungsfalles vom 12. November 1988 in RumÃ¤nien Rente auf unbestimmte Dauer nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um 25 vH vom 1. Juni 1997 an. Den Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem er geltend machte, die Rente mÃ¼sse mit seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beginnen, half die Beklagte unter ZurÃ¼ckweisung des Widerspruchs im Ãbrigen insoweit ab, als sie den Rentenbeginn auf den 1. Januar 1997 festsetzte. Bei sog AltfÃ¤llen, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1995 eingetreten sei, seien bei Anmeldung des Leistungsanspruchs nach dem 31. Dezember 1996 Leistungen erst ab dem 1. Januar 1997 zu zahlen. Leistungen fÃ¼r die Zeit davor seien ausgeschlossen, da der KlÃ¤ger zeitnah zu seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1989 keinen EntschÃ¤digungsantrag gestellt und die gesetzliche Unfallversicherung erst im Juni 1997 von dem Unfall in RumÃ¤nien Kenntnis erhalten habe.

Klage und Berufung des KlÃ¤gers sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts Stuttgart vom 19. Dezember 2001 und des Landessozialgerichts â LSG â Baden-WÃ¼rttemberg vom 23. Januar 2003). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der Rentenbeginn richte sich hier noch nach Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der mit Wirkung zum 1. Januar 1997 ersatzlos aufgehoben worden sei. Die Vorschrift sei auf den Rechtsanspruch des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 212 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) noch anzuwenden, da der Versicherungsfall vor dem In-Kraft-Treten des SGB VII eingetreten sei. Andere Vorschriften des SGB VII, insbesondere Â§ 214 Abs 3 Satz 1 bestimmten nichts anderes. Danach gÃ¤lten die Vorschriften ua Ã¼ber Renten auch fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens des SGB VII eingetreten seien, wenn diese Leistungen nach dem In-Kraft-Treten erstmals festzusetzen seien. Die Vorschriften des SGB VII, insbesondere die des Â§ 72 Abs 1 Ã¼ber den Rentenbeginn seien indessen nicht anwendbar, weil die Rente des KlÃ¤gers vor dem In-Kraft-Treten des SGB VII erstmals festzusetzen gewesen sei. Nach der Kommentarliteratur seien die Leistungen "erstmals festzusetzen", wenn die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r den Leistungsbezug erfÃ¼llt seien, auch wenn die tatsÃ¤chliche Festsetzung erst spÃ¤ter erfolge. FÃ¼r die Auffassung des KlÃ¤gers, "erstmals festzusetzen" sei so zu verstehen, dass damit der Zeitpunkt der Erteilung des Verwaltungsaktes Ã¼ber die erstmalige Festsetzung der Leistung gemeint sei, spreche zwar nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. Februar 2001 â B 2 U 1/00 R â die amtliche BegrÃ¼ndung zu Â§ 214 Abs 3 SGB VII. Nach Auffassung des Senats sei jedoch der in der Literatur praktisch einhellig vertretenen Auffassung der Vorzug zu geben. Die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r den Leistungsbezug seien beim KlÃ¤ger bereits bei seiner Ãbersiedelung in die Bundesrepublik Deutschland erfÃ¼llt gewesen. Einem Rentenbeginn zu diesem Zeitpunkt stehe jedoch die Regelung des Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 RVO entgegen. Danach begÃ¤nnen die Leistungen bei einer spÃ¤ter als zwei Jahre nach dem Unfall erfolgten Anmeldung des Anspruchs mit dem Ersten des Antragsmonats, es sei denn, dass die verspÃ¤tete Anmeldung durch VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼ndet sei, die auÃerhalb des Willens des Antragstellers gelegen hÃ¤tten. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen indes nicht vor. Selbst wenn der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich davon ausgegangen wÃ¤re, dass

ihm gegen die deutsche Berufsgenossenschaft keine AnsprÃ¼che zustÃ¼nden, weil der Unfall in RumÃ¤nien nicht als Arbeitsunfall anerkannt gewesen sei, sei er nicht ohne sein Verschulden gehindert gewesen, seinen Leistungsantrag frÃ¼her zu stellen. Es wÃ¤re ihm nach seiner Ãbersiedelung in die Bundesrepublik Deutschland ohne weiteres mÃ¶glich und auch zumutbar gewesen, entsprechende Erkundigungen einzuholen und alsbald einen Leistungsantrag zu stellen.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger die Verletzung materiellen Rechts. Das LSG habe zu Unrecht Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 RVO angewendet, da diese Vorschrift mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ersatzlos aufgehoben worden sei. Er â der KlÃ¤ger â habe seinen Anspruch aber erst spÃ¤ter angemeldet. Zu den in Â§ 214 Abs 3 Satz 1 SGB VII fÃ¼r anwendbar erklÃ¤rten Vorschriften Ã¼ber Renten gehÃ¶re auch Â§ 72 Abs 1 SGB VII, wonach Renten an Versicherte von dem Tag an gezahlt wÃ¼rden, der auf den Tag folge, an dem der Versicherungsfall eingetreten sei, wenn kein Anspruch auf Verletztengeld entstanden sei. Diese Vorschrift sei hier anwendbar, so dass seine Rente richtigerweise am Tag der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, also am 5. Dezember 1989, beginnen mÃ¼sse. Das LSG habe die Vorschrift des Â§ 214 Abs 3 Satz 1 SGB VII falsch angewendet. Zutreffend sei die gesetzliche Formulierung "erstmals festzusetzen sind" so zu verstehen, dass damit der Zeitpunkt der Erteilung des Verwaltungsaktes Ã¼ber die erstmalige Festsetzung der Leistung gemeint sei. Auch das LSG Nordrhein-Westfalen habe sich mit seiner Entscheidung vom 22. MÃ¤rz 2002 â L 17 U 105/01 â fÃ¼r die von ihm vertretene Rechtsauffassung entschieden. Die in der Entscheidung des BSG vom 20. Februar 2001 â B 2 U 1/00 R â angefÃ¼hrten Hinweise auf den Zweck der Ãbergangsvorschrift sprÃ¤chen ebenfalls fÃ¼r die Auffassung, dass es auf den Zeitpunkt der ersten tatsÃ¤chlichen Verwaltungsentscheidung ankomme. Dies mÃ¼sse jedenfalls in den FÃ¤llen gelten, in denen der Antrag â wie hier â erst nach dem 1. Januar 1997 gestellt werde. HÃ¤tte der Gesetzgeber in Â§ 214 Abs 3 Satz 1 SGB VII nur auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen fÃ¼r den Leistungsbezug abstellen wollen, hÃ¤tte dies in der Vorschrift entsprechend formuliert werden kÃ¶nnen. Das sei indes nicht geschehen. DarÃ¼ber hinaus liege auch ein VerstoÃ gegen Â§ 214 Abs 4 SGB VII vor. Das LSG habe Â§ 1546 RVO zu Unrecht angewendet, denn Â§ 214 Abs 4 SGB VII bestimme, dass die neuen Vorschriften Ã¼ber das Verfahren auch fÃ¼r alte FÃ¤lle gÃ¤lten. Â§ 1546 Abs 1 RVO stelle jedoch eine Bestimmung Ã¼ber das Verfahren dar, die fÃ¼r Feststellungen ab dem 1. Januar 1997 nicht mehr gelten solle. Das LSG habe verkannt, dass das Verfahrensrecht hier gerade durch die Abschaffung des Antragserfordernisses in Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 RVO geÃ¤ndert worden sei. Hilfsweise werde ein VerstoÃ gegen Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 Halbs 2 RVO gerÃ¼gt. Selbst wenn man die Anwendbarkeit dieser Vorschrift unterstelle, wÃ¼rde zu seinen â des KlÃ¤gers â Gunsten die Ausnahmeregelung vom Erfordernis der Fristeinhaltung eingreifen. Nachdem der Unfall in RumÃ¤nien nicht als Arbeitsunfall anerkannt worden und er zu einer entsprechenden ErklÃ¤rung gezwungen worden sei, habe er keine Veranlassung gehabt, den Arbeitsunfall in der Bundesrepublik Deutschland anzumelden. Insbesondere kÃ¶nne von ihm nicht verlangt werden, dass er nach seiner Ãbersiedelung in die Bundesrepublik Deutschland in dieser Sache nochmals entsprechende Erkundigungen hÃ¤tte einholen und alsbald seinen

Leistungsantrag stellen mÃ¼ssen. Er habe vielmehr in seiner LaiensphÃ¤re nicht davon ausgehen kÃ¶nnen, dass nach der vorausgegangenen Ablehnung in RumÃ¤nien doch noch AnsprÃ¼che in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden kÃ¶nnten. Es sei abwegig und lebensfremd, von einem Arbeitnehmer in dieser Situation eine Erkundigungspflicht zu verlangen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 23. Januar 2003 und das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 19. Dezember 2001 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, Verletztenrente (auch) vom 1. Juli 1989 (gemeint: 1. Dezember 1989) bis zum 31. Dezember 1996 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG â).

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Rentenleistungen an den KlÃ¤ger aus Anlass des Arbeitsunfalles vom 12. November 1988 in RumÃ¤nien hat die Beklagte â wie im angefochtenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides festgesetzt â vom 1. Januar 1997 an zu erbringen. Anspruch auf einen frÃ¼heren Rentenbeginn hat der KlÃ¤ger unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt.

Wie schon in seinen bisherigen Entscheidungen (s Urteile vom 20. Februar 2001 â B 2 U 1/00 R â HVBG-Info 2001, 839 = EzS 128/202 und vom 5. MÃ¤rz 2002 â B 2 U 4/01 R â HVBG-Info 2002, 1065) muss der Senat auch nicht aus Anlass des vorliegenden Streitfalles, dessen Sachverhalt das LSG gemÃ¤Ã Â§ 163 SGG bindend festgestellt hat, entscheiden, wie der in Â§ 214 Abs 3 SGB VII verwendete Begriff "erstmals festzusetzen sind" richtig zu verstehen ist, denn sowohl bei Anwendung der Vorschriften der RVO als auch des SGB VII beginnt die dem KlÃ¤ger zuerkannte Verletztenrente frÃ¼hestens mit dem 1. Januar 1997.

Nach der Ã¼bergangsrechtlichen Grundnorm des Â§ 212 SGB VII, wonach die Vorschriften des 1. bis 9. Kapitels nur fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle gelten, die nach dem In-Kraft-Treten des SGB VII eintreten, ordnet Â§ 214 Abs 3 SGB VII, wie auch dessen AbsÃ¤tze 1, 2 und 4, die Geltung bestimmter Vorschriften des SGB VII auch fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes (1. Januar 1997; Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes â UVEG -) eingetreten sind, an. Danach gelten die Vorschriften des SGB VII ua Ã¼ber Renten auch fÃ¼r frÃ¼here VersicherungsfÃ¤lle, wenn diese Leistungen nach dem In-Kraft-

Treten dieses Gesetzes "erstmals festzusetzen sind". Wie diese Formulierung verstanden werden kann, hat der Senat in dem auch vom LSG zitierten Urteil vom 20. Februar 2001 (aaO) eingehend erÃ¶rtert. Dabei ist ergÃ¤nzend darauf hinzuweisen, dass fÃ¼r die Auslegung, "erstmals festzusetzen" seien die Leistungen, wenn ihre materiellen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind oder wenn der Leistungsanspruch entstanden und fÃ¤llig geworden ist, auch der Umstand spricht, dass Â§ 214 Abs 2 Satz 1 SGB VII die Wendung "neu festgesetzt wird" enthÃ¤lt und angesichts der davon abweichenden Formulierung in Â§ 214 Abs 3 SGB VII etwas anderes gemeint sein kÃ¶nnte als die tatsÃ¤chliche Festsetzung der Leistungen. Indes fÃ¼hrt bei dem vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt sowohl die Anwendung der RVO als auch die des SGB VII Ã¼bereinstimmend dazu, dass der KlÃ¤ger erst ab dem 1. Januar 1997 Anspruch auf Leistung der Rente durch die Beklagte hat.

1) Wendet man die Vorschriften der RVO an, ist fÃ¼r die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 (dem Zeitpunkt seiner ausdrÃ¼cklichen Aufhebung; Art 35 Nr 1 iVm Art 36 UVEG) Â§ 1546 Abs 1 RVO zu beachten. Nach Satz 1 Halbs 2 dieser Vorschrift beginnen die Leistungen bei einer spÃ¤ter als zwei Jahre nach dem Unfall erfolgten Anmeldung des Anspruchs bei dem VersicherungstrÃ¤ger mit dem Ersten des Antragsmonats, es sei denn, dass die verspÃ¤tete Anmeldung durch VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼ndet ist, die auÃerhalb des Willens des Antragstellers lagen. Diese Ausnahmeregelung ist praktisch identisch mit der der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bzw Â§ 67 Abs 1 SGG, so dass die dortigen GrundsÃ¤tze hier entsprechend gelten (BSG Urteile vom 26. Oktober 1998 â B 2 U 26/97 R â HVBG-Info 1998, 3381; vom 20. Februar 2001 â B 2 U 1/00 R â HVBG-Info 2001, 839 = EzS 128/202 und vom 5. MÃ¤rz 2002 â B 2 U 4/01 R â HVBG-Info 2002, 1065, jeweils mwN). Die VersÃ¤umung einer Frist ohne Verschulden iS der genannten Vorschriften des SGB X und des SGG wird angenommen, wenn der SÃ¤umige diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaften Antragsteller bzw ProzessfÃ¼hrenden nach den gesamten UmstÃ¤nden nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernÃ¼nftigerweise zuzumuten ist (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 67 RdNr 3 mwN). Da der Ausnahmetatbestand die verspÃ¤tete Anmeldung "begrÃ¼ndet" haben muss, muss er innerhalb der maÃgeblichen Zweijahresfrist eingetreten sein und ununterbrochen bis zur verspÃ¤teten Anmeldung angedauert haben (BSG Urteil vom 2. Mai 2001 â B 2 U 19/00 R â HVBG-Info 2001, 1727). Diese gesetzlichen Ausnahmevoraussetzungen mÃ¼ssen positiv festgestellt werden. Ist dies nicht mÃ¶glich, verbleibt es bei der regelmÃ¤Ãigen Rechtsfolge, dass die Leistungen mit dem Ersten des Antragsmonats beginnen. Ob im vorliegenden Fall die in Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 RVO vorgesehene Zweijahresfrist im Zeitpunkt des Unfalls (12. November 1988) oder erst mit der Ãbersiedelung des KlÃ¤gers in die Bundesrepublik Deutschland (5. Dezember 1989) zu laufen begonnen hat, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn in beiden FÃ¤llen war die Frist bei dem als Anmeldung des Anspruchs anzusehenden Eingang des augenÃ¤rztlichen Befundberichts bei einem TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung im Juni 1997 auf jeden Fall verstrichen. MaÃgebend fÃ¼r die Anwendung des Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 RVO ist hier, dass der KlÃ¤ger bis zum AuÃer-Kraft-Treten der Norm am 31. Dezember 1996, als die Zweijahresfrist ebenfalls lÃ¤ngst verstrichen war, seinen

Anspruch nicht angemeldet hatte. Damit wÃ¤re der frÃ¼heste Leistungsbeginn der 1. Januar 1997, weil Â§ 1546 Abs 1 RVO mit Ablauf des 31. Dezember 1996 aufgehoben worden ist, somit fÃ¼r den Zeitraum danach keine Rechtsfolgen mehr entfalten kann und eine dieser Regelung vergleichbare Bestimmung im SGB VII fehlt.

Rechtsanspruch auf einen frÃ¼heren Rentenbeginn hat der KlÃ¤ger nicht, weil die Ausnahmevoraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 1546 Abs 1 Satz 1 Halbs 2 RVO nicht vorliegen. Die verspÃ¤tete Anmeldung des Anspruchs ist aufgrund des vom LSG bindend festgestellten Sachverhalts (Â§ 163 SGG) nicht durch VerhÃ¤ltnisse begrÃ¼ndet, die auÃerhalb des Willens des KlÃ¤gers lagen. Legt man die tatsÃ¤chliche Einreise des KlÃ¤gers als frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt der Anmeldung der weiteren Beurteilung zugrunde, kann nicht festgestellt werden, dass der KlÃ¤ger seit dem 5. Dezember 1989 bis zum 31. Dezember 1996 die ihm zumutbare Sorgfalt bei der Verfolgung seiner AnsprÃ¼che im og Sinne aufgewendet hat. Nach seinem eigenen Vorbringen, das die Beklagte als glaubwÃ¼rdig angesehen hat, war er nach dem Arbeitsunfall in RumÃ¤nien dazu genÃ¶tigt worden zu erklÃ¤ren, dass er den Unfall im privaten Bereich erlitten habe. Der KlÃ¤ger muss diesen Umstand als Unrecht empfunden haben. Mit seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland waren alle GrÃ¼nde, diese unrichtige ErklÃ¤rung abzugeben, gegenstandslos. Warum er, dem angesichts der ihm abgenÃ¶tigten ErklÃ¤rung offenbar schon in RumÃ¤nien bekannt war, dass man fÃ¼r die Folgen von bei der Arbeit erlittenen UnfÃ¤llen EntschÃ¤digungsansprÃ¼che erwerben kann, nach seiner Ãbersiedelung nicht um ÃberprÃ¼fung der geschilderten UnrechtsmaÃnahme in RumÃ¤nien gebeten hat, ist nicht verstÃ¤ndlich. Selbst wenn der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich davon ausgegangen wÃ¤re, dass ihm gegen einen deutschen UnfallversicherungstrÃ¤ger keine AnsprÃ¼che zustÃ¼nden, weil der Unfall in RumÃ¤nien nicht als Arbeitsunfall anerkannt gewesen sei, kann dies bei vernÃ¼nftiger Betrachtung allenfalls fÃ¼r den Fall nachvollzogen werden, dass die Nichtanerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall in RumÃ¤nien auf einem einigermaÃen geordneten Verfahren beruhte, nicht aber auf einer Nichtanerkennung, die nach der Schilderung des KlÃ¤gers als Unrecht empfunden werden musste.

2) Wendet man anstelle der Vorschriften der RVO die des SGB VII an, wÃ¼rde die Rente auch erst mit dem 1. Januar 1997 beginnen, denn diese Vorschriften und insbesondere Â§ 72 SGB VII, der als Bestimmung Ã¼ber den Beginn von Renten keine dem Â§ 1546 Abs 1 RVO vergleichbare Regelungen enthÃ¤lt, wirken nicht rÃ¼ckwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens am 1. Januar 1997. Seine beilÃ¤ufige ÃuÃerung im Urteil vom 20. Februar 2001 (- B 2 U 1/00 R â HVBG-Info 2001, 839 = EzS 128/202), wonach bei Anwendung des Â§ 72 Abs 1 SGB VII die Rente des dortigen KlÃ¤gers bereits am 2. Januar 1992 beginnen wÃ¼rde, hat der Senat â wenn auch nicht ausdrÃ¼cklich â inhaltlich bereits in seinem Urteil vom 5. MÃ¤rz 2002 (- B 2 U 4/01 R â HVBG-Info 2002, 1065) klargestellt. Darin hat der Senat unter Hinweis auf sein zu Â§ 214 Abs 1 SGB VII ergangenes Urteil vom 26. Juni 2001 (SozR 3-2700 Â§ 44 Nr 1) ausgefÃ¼hrt, dass auch wenn Â§ 72 Abs 1 SGB VII fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle gilt, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, das neue Recht aber nicht rÃ¼ckwirkend, sondern erst ab

seinem In-Kraft-Treten (1. Januar 1997) anwendbar ist. Daraus folgt, dass Â§ 1546 RVO jedenfalls bis zum 31. Dezember 1996 angewendet werden muss. Danach kann auf die obigen AusfÃ¼hrungen verwiesen werden.

Nach alledem war die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 07.10.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024